

<b>Anhang 1 zum Abwasserreglement vom 01. Januar 2000 Gebührentarif mit Gültigkeit ab 01. Juli 2007</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**I. Abwassertarife nach Wasserverbrauch laut Zähler**

Ist das Objekt mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung ausgerüstet, wird der Verbrauch des Vorjahres zur Ermittlung der Abwassergebühr beigezogen. Der Gemeinderat kann jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres von der Vorjahresbemessung auf die Gegenwartsbemessung umstellen und dabei à conto-Zahlungen und jeweils nach der Wasserzählerablesung die Schlussabrechnung aufgrund des definitiven Verbrauchs vornehmen.

Grundgebühr	Fr. 190.00
Verbrauchsgebühr ab erstem m3 pro m3	Fr. 2.40

**II. Abwassertarif für Wohnbauten pauschal**

Ist das Objekt nicht mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung ausgerüstet, wird der Verbrauch pauschal ermittelt.

A. Grundgebühr zuzüglich	Fr. 190.00
B. Verbrauchsgebühr für	
1. Ferienhaus	Fr. 240.00
2. EFH/Wohnung - mit max. 2 Personen	Fr. 480.00
3. EFH/Wohnung - über 2 Personen	Fr. 720.00
4. Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen (Summe 1 - 3 vorn)	Fr. Summe

Die Rechnungsstellung wird jährlich den tatsächlichen Wohnverhältnissen angepasst.

**III. Abwassertarif für Gewerbe/Industriebauten pauschal**

Grundgebühr <sup>1)</sup> zuzüglich	Fr. 190.00
A. Käsereien mit Anschluss an der Wasserversorgung	Fr. 990.00
B. Gewerbe/Industrie mit Anschluss an der Wasserversorgung	
1. mit wenig Abwasseranfall (bis 200 m3)	Fr. 435.00
2. mit grossem Abwasseranfall (über 200 m3)	Fr.1'070.00
C. Gewerbe-, Gastwirtschafts- und andere Betriebe bzw.	

Spezielle Gebäude mit Privatwasser und ohne offizielle Wasseruhr

- Gastwirtschaftsbetriebe	Fr.1'070.00
- Industrie-/Gewerbebetriebe mit wenig Abwasseranfall	Fr. 435.00
- Industrie-/Gewerbebetriebe mit grossem Abwasseranfall	Fr.1'070.00
- Landwirtschaftliche Oekonomiegebäude, ohne Tierhaltung und nicht mit anderen Gebäuden angeschlossen	Fr. 400.00
- Garagen wenn einzeln und nicht mit anderen Gebäuden angeschlossen	Fr. 310.00

1) Bei Betrieben, welche gleichzeitig für Wohnräume Abwassergebühren entrichten, wird die Grundgebühr nur einmal bezogen.

#### IV. Anschlussgebühren

Gemäss Reglement. Die Ansätze können somit durch den Gemeinderat nur über Reglementsanpassungen erfolgen.

##### A. Gebäudebeiträge

- Neubauten vom Neuwert nach der Schätzung	2,6 %
- Wertvermehrungen durch Umbau Gemäss Art. 32 des Reglements abzüglich Fr. 50'000.00	2,6 %

##### B. Flächenbeiträge

effektive Erschliessungskosten

Der Gebührenbezug erfolgt gemäss Art. 33 des Reglements.

#### V. Mehrwertsteuer

Alle vorstehenden Tarife unterliegen der Mehrwertsteuer. Der Aufgrund übergeordnetem Recht ist ein Ansatz von derzeit 7,6 % in den vorstehenden Ansätzen enthalten.

Der Erlass dieses Gebührentarifes erfolgt durch den Gemeinderat gemäss Art. 29 des Abwasserreglementes. Er kann, falls die Verhältnisse es erfordern, jährlich angepasst oder ergänzt werden.

Beschluss Nr. 163 des Gemeinderates vom 20.02.2007 (718.02)

8638 Goldingen, 20.02.2007

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindpräsident:

*Daniel Gübeli*

Der Ratsschreiber:

*Hansjörg Hunziker*